

### Zusatzfragen

AM Kleinekathöfer betr. registrierte Ferienwohnungen bei airbnb und andere bekannte Ferienwohnungen sind mehr als in der Vorlage aufgeführt

1. Welche Möglichkeit hat die Verwaltung außer die Plattformen zu verfolgen?
2. Wie wird in dem Zusammenhang auch das Kapitel Monteurzimmer gesehen?

#### Antwort:

Bauaufsichtlich gesehen wird das, was an Anträgen gestellt wird, geprüft. Einblicke auf die Ferienwohnungen, die über airbnb vermietet werden, bestehen bauaufsichtlich nicht. Hinweisen aus der Bevölkerung werden nachgegangen. Grundsätzlich sind in allgemeinen Wohngebieten Fremdenzimmer/Ferienwohnungen zulässig und insofern bestehen bauaufsichtlich keine Einschreitungsmöglichkeiten.

Was die Gewerbesteuer betrifft, wurde dargelegt, dass es da Freibeträge gibt und wenn diese nicht überschritten werden, ist keine Gewerbesteuer abzuführen. Ermittelnde Behörde ist das Finanzamt. Der Städte- und Gemeindebund ist mit dem Ministerium in der Diskussion, um der „Zweckentfremdung von Wohnraum“ vorzubeugen.

Die eigenen Ermittlungsmöglichkeiten sind auch personell relativ begrenzt.

### AM Prinz

Hat die Verwaltung auch die angebotenen Ferienwohnungen „Schwimmend auf dem Rhein“ mitgezählt?

#### Antwort:

Bauaufsichtlich sind die Dokumentierten mitgezählt.

AM Koch betr. begrenzte Ermittlungsmöglichkeiten

Man könnte aber im Internet recherchieren.

#### Antwort:

Ja.